

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 48

Helmstedt, den 30.12.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite:</u>
A. Amtlicher Teil	
201. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters; Mandatswechsel im Kreistag	433
202. Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2003 des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm und des Beschlusses über die Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2003	434
203. Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch den Friedhofszweckverband Königslutter am Elm	435
204. Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke	436
205. Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Mischwasserbeseitigung der Samtgemeinde Velpke (Mischwasserabgabensatzung)	437
206. Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Velpke (Schmutzwasserabgabensatzung)	438
207. Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	439
208. Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Benutzung des Campingplatzes im Erholungspark Nord-Elm der Samtgemeinde Nord-Elm	440
209. Bekanntmachung des 3. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) der Samtgemeinde Nord-Elm	444
210. Bekanntmachung des 8. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Samtgemeinde Nord-Elm	445
211. Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Lehre über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	446
212. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasser-Gebühren-Satzung)	447
213. Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988	453
214. Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)	454
215. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Tierpark Essehof“, 1 Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung in der Ortschaft Essehof	455
216. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Vor dem Dorfe“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Essenrode	457
217. Bekanntmachung über Manöver und Übungen der Bundeswehr/der verbündeten Streitkräfte	459

B. Nichtamtlicher Teil

201. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters:

Mandatswechsel im Kreistag

Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der z. Z. gültigen Fassung geht der Sitz des Kreistagsabgeordneten Bernd **Hoffmann**, der auf die Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Helmstedt verzichtet hat, auf die nächste Ersatzperson für den durch Personenwahl gewählten Bewerber Hoffmann des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Wahlbereich II (Schöningen/Heeseberg/Büddenstedt) über.

Nächste Ersatzperson nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags ist Frau Bärbel **Weihe**, Schöninger Str. 27, 38382 Beierstedt.

Frau Weihe hat das Mandat angenommen. Die Mitgliedschaft der Abgeordneten im Kreistag begann am 17. Dezember 2004 gem. § 31 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) mit der Feststellung des Kreistages gem. § 32 Abs. 2 NLO.

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 17.12.2004

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004

202. Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2003 des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm und des Beschlusses über die Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2003

Der Verbandsausschuß des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am01.12......2004 folgenden Beschluss gefaßt:

"Die Jahresrechnung 2003 wird gemäß § 101 Absatz 1 NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziffer e) der Verbandssatzung beschlossen, zugleich wird dem Geschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2003 erteilt."

Gemäß § 101 Abs. 2 NGO liegen die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht und der Prüfungsbericht in der Zeit vom21.01...... bis31.01...... 2005 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 2, aus.

Königslutter am Elm,02.12...... 2004

Der Geschäftsführer
Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004 ,

203.

Bekanntmachung der

2. Nachtragssatzung zur Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch den Friedhofszweckverband Königslutter am Elm

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziffer c der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm vom 02.11.1999, des § 21 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 01.12.2004 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 (3) B erhält folgende Fassung:

Nrn. 1 – 3 bleiben unverändert

4. Wird die Friedhofskapelle bei einer Beerdigung oder Trauerfeier von nicht verbandseigenem Personal gereinigt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer B Nr. 2 Buchstabe a - e um 20,00 €.

Die bisherigen Nrn. 4 und 5 erhalten die Nrn. 5 und 6.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Königslutter am Elm, 02.12.2004

gez. Trümer
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Lippelt
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004

204.

Bekanntmachung der
7. Satzung
zur Änderung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung
der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 6,29 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke in der Fassung vom 07.11.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 14 vom 17.01.1990) ~~zuletzt geändert durch Satzung~~ vom 05.03.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 20 vom 10.05.2002) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Die Worte „sowie des Verdienstaufalles“ werden gestrichen. | |
| 2. | 15. Gefahrgutbeauftragter | 10 € |
| | 16. Funkbeauftragter | 10 € |
| | 17. Brandschutzerzieher | 10 € |
| | 18. Sprecher der Musikzüge | 10 € |
| | 19. Verwalter der Kleiderkammer Aktive | 5 € |
| | 20. Verwalter der Kleiderkammer Jugendfeuerwehr | 5 € |

(2) In § 3 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 2.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Velpke, den 14. Dezember 2004

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004

205.

Bekanntmachung der

**6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG
VON BEITRÄGEN UND GEBÜHREN FÜR DIE MISCHWASSERBESEITIGUNG
DER SAMTGEMEINDE VELPKE
(MISCHWASSERABGABENSATZUNG)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) und aufgrund des § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Mischwasserbeseitigung der Samtgemeinde Velpke (Mischwasserabgabensatzung) in der Fassung vom 10.06.1986, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 23. 03.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 41), wird wie folgt geändert:

ARTIKEL I

1. § 15 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit der Erstellung der Gebührenbescheide und Abschlagsbescheide sowie dem Einzug der Gebühren und Abschläge wird der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung beauftragt.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Velpke, den 14.12.2004

gez. Janczyk

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting

Samtgemeindedirektor

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004

206.

Bekanntmachung der

**13. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG
VON BEITRÄGEN UND GEBÜHREN FÜR DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG
DER SAMTGEMEINDE VELPKE
(SCHMUTZWASSERABGABENSATZUNG)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) und aufgrund des § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Velpke (Schmutzwasserabgabensatzung) in der Fassung vom 27.10.1981, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 07.09.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 34), wird wie folgt geändert:

ARTIKEL I

1. § 15 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit der Erstellung der Gebührenbescheide und Abschlagsbescheide sowie dem Einzug der Gebühren und Abschläge wird der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung beauftragt.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Velpke, den 14.12.2004

gez. Janczyk

Samtgemeindedirektor

(L.S.)

gez. Schlichting

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen in der Fassung vom 17.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 57 vom 29.12.1997) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 2,64 € jährlich je Meter Straßenfront.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Schöningen, den 16.12.2004

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Lübke
Bürgermeister

208. Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Benutzung des Campingplatzes im Erholungspark Nord-Elm der Samtgemeinde Nord-Elm

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2004 für die Benutzung des Campingplatzes im Erholungspark Nord-Elm die folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Samtgemeinde Nord-Elm betreibt im Erholungspark Nord-Elm den Campingplatz als private Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2
Entgelte für die Nutzung des Campingplatzes

1.1 Miete für einen Stellplatz bei jährlicher Zahlweise

(In der Miete ist die kostenlose Benutzung des Freibades für den Stellplatzmieter und zu seiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen – Eltern und Kinder bzw. Lebensgefährten – enthalten)

	Euro
Stellplatz (alter Platzbereich)	665,00 €
Stellplatz (neuer Platzbereich)	605,00 €
zuzügl. Wassergeld (pauschal) jährlich	50,00 €
zuzügl. Müllabfuhr (pauschal) jährlich	40,00 €
zuzügl. einmalige Kosten für den Stromanschluß	5,00 €
zuzügl. lfd. Stromkosten je kw/h	0,35 €
zuzügl. Pauschale für Festanschlüsse	
Frischwasser/Schmutzwasser (neuer Platz)	50,00 €

2.1 Miete für einen Stellplatz halbjährlich (bzw. halbjährliche Zahlweise)

	Euro
Stellplatz (alter Platzbereich)	360,00 €
Stellplatz (neuer Platzbereich)	330,00 €
zuzügl. Wassergeld (pauschal) halbjährlich	25,00 €
zuzügl. Müllabfuhr (pauschal) halbjährlich	20,00 €
zuzügl. einmalige Kosten für den Stromanschluß	5,00 €
zuzügl. lfd. Stromkosten je kw/h	0,35 €
zuzügl. Pauschale für Festanschlüsse	
Frischwasser/Schmutzwasser (neuer Platz)	25,00 €

3.1 Miete für einen Stellplatz bei vierteljährlicher Zahlweise

	Euro
Stellplatz (alter Platzbereich)	230,00 €
Stellplatz (neuer Platzbereich)	215,00 €
zuzügl. Wassergeld (pauschal) vierteljährlich	12,50 €
zuzügl. Müllabfuhr (pauschal) vierteljährlich	10,00 €
zuzügl. einmalige Kosten für den Stromanschluß	5,00 €
zuzügl. lfd. Stromkosten je kw/h	0,35 €
zuzügl. Pauschale für Festanschlüsse	
Frischwasser/Schmutzwasser (neuer Platz)	12,50 €

4.1 Miete für eine Stellplatz monatlich (Mindestmietzeit 3 Monate)

	Euro
in der Zeit vom 01.05. – 31.08. eines Jahres für eine Einzelperson	115,00 €
für eine Familie	155,00 €
bzw. in der Zeit vom 01.09. – 30.04. eines Jahres	75,00 €
zuzügl. Wassergeld (pauschal) monatlich	7,50 €
zuzügl. Müllabfuhrkosten (pauschal) monatlich	5,00 €
zuzügl. einmalige Kosten für den Stromanschluß	5,00 €
zuzügl. lfd. Stromkosten je kw/h	0,35 €

5.1 Hauptsaison 01.05. – 31.08.

	Euro
je Person ab 18 Jahre je Tag	4,50 €
je Person bis 18 Jahre, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Erwerbslose und Kinder	3,50 €
Strom bei pauschaler Abrechnung täglich	2,00 €
Pauschale für Wasser / Müll täglich	1,00 €
Wohnmobil	5,00 €
Wohnwagen	3,50 €
PKW	2,50 €
Motorrad / Motoroller	2,00 €
Zelte bis 5 Personen	3,50 €
Zelte über 5 Personen	6,50 €
Gruppen ab 15 Personen	3,00 €

6.1 Nebensaison 01.09. – 30.04

	Euro
je Person ab 18 Jahre je Tag	3,50 €
je Person bis 18 Jahre, Schwerbehinderte, Schüler Studenten, Wehrpflichtige, Erwerbslose und Kinder	2,50 €
Strom bei pauschaler Abrechnung täglich	2,00 €
Pauschale für Wasser / Müll täglich	1,00 €
Wohnmobil	5,00 €
Wohnwagen	3,50 €
PKW	2,50 €
Zelte bis 5 Personen	3,50 €
Zelte über 5 Personen	6,50 €
Gruppe ab 15 Personen	3,00 €

7.1 Besucher der Stellplatzmieter

Hauptsaison

	Euro
Person je Tag ab 18 Jahre	3,00 €
Person je Tag bis 18 Jahre, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Erwerbslose und Kinder	2,50 €
Monatskarte je Person ab 18 Jahre	36,00 €
Monatskarte je Person bis 18 Jahre, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Erwerbslose und Kinder	26,00 €

Nebensaison

	Euro
je Person ab 18 Jahre je Tag	2,00 €
je Person bis 18 Jahre, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Erwerbslose und Kinder	1,50 €
Monatskarte je Person ab 18 Jahre	20,00 €
Monatskarte je Person bis 18 Jahre, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Erwerbslose und Kinder	13,00 €

8.1 Hundehaltung pro Tag (Wechselcamper)	1,50 €
Hundehaltung Dauercamper (pauschal) jährlich	30,00 €

9.1 Sonstiges

Nutzung der Waschmaschine – einmalig	3,00 €
Nutzung des Wäschetrockners – einmalig	2,00 €
Nutzung einer Kochplatte je halbe Stunde	1,00 €

§ 3

Mißbräuchliche Benutzung der Eintrittskarten und Eintrittssuche ohne gültige Eintrittskarte

Versucht jemand, ohne gültigen Eintrittsausweis die Anlagen des Campingplatzes zu betreten, oder wird er ohne gültigen Eintrittsausweis auf dem Campingplatzgelände angetroffen, so hat er den an dem betreffenden Tage gültigen Einzeleintrittspreis zuzüglich 30,00 € nachzuentrichten.

Eintrittskarten, die von Personen genutzt werden, für die sie nicht ausgestellt worden sind, verfallen ersatzlos.

Stellt jemand einem anderen seinen Eintrittsausweis zur Verfügung, so hat auch diese Person zusätzlich 30 € zu entrichten.

Die Eintrittskarten sind stets bereitzuhalten und dem Personal der Samtgemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 **Sonderregelungen und Nachlässe**

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, Nachlässe auf die Entgelte in § 2 dieser Entgeltordnung bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € im Einzelfall zuzulassen oder entsprechende Pauschalregelungen zu vereinbaren. Über Nachlässe über 300,00 € im Einzelfall entscheidet der Samtgemeindeausschuß.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

Süplingen, den 20. Dezember 2004

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Karl-Heinz Dannehl

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004

209.

Bekanntmachung des 3. Nachtrages

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgenden 3. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 2 der Abwasserabgabensatzung wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird anstelle „12,00 DM“ „7,77 €“ gesetzt.

Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung bis 7 m³/h	11,65 €/Monat,
bis 10 m³/h	23,30 €/Monat
und bis 20 m³/h	46,60 €/Monat.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Süplingen, den 20.12.2004

Samtgemeinde Nord-Elm

Samtgemeindebürgermeister

gez. Dannehl

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004

210.

Bekanntmachung des 8. Nachtrages

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgenden 8. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 Satz 2 der Wasserabgabensatzung wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung	
bis 5 m³/h	3,50 €/Monat,
bis 7 m³/h	5,60 €/Monat,
bis 10 m³/h	8,40 €/Monat
und bis 20 m³/h	14,00 €/Monat.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Süplingen, den 20.12.2004

Samtgemeinde Nord-Elm

Samtgemeindebürgermeister

gez. Dannehl

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Lehre

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 04.09.1997 beschlossen:

Artikel 1

Der Kosten- und Gebührentarif als Bestandteil dieser Satzung wird hinsichtlich der Kosten- und Gebührenziffer 1.3 wie folgt neu gefasst:

Kosten und Gebührentarif

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage EURO
1.	<u>Personaleinsatz</u>	
1.3	Brandsicherheitswache	Pauschal Bis zu 4 Stunden = 50,00 € Bis zu 8 Stunden = 100,00 € Über 8 Stunden = 200,00 €

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Lehre, den 13.12.2004

Der Bürgermeister

gez. Denneberg

(L.S.)

212.

Bekanntmachung der
**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Königslutter am Elm
(Abwasser-Gebühren-Satzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 18.11.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt erhebt nach dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

§ 2

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass die Kosten im Sinne des § 5 Absatz 2 NKAG gedeckt sind.
- (2) Für die genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlage wird die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - c) die tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Unternehmen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den letzten Abrechnungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch eine Installation auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Einbaunachweis mit Zählerstand ist der Stadt vorzulegen. Die privaten Wasserzähler unterliegen den Bestimmungen des Eichgesetzes. Die Stadt ist berechtigt, die vorgenommenen Einbauten zu überprüfen.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die im Abrechnungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind (Nachlassmenge) werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch eine Installationsfirma auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Einbaunachweis mit Zählerstand ist der Stadt vorzulegen. Die privaten Wasserzähler unterliegen den Bestimmungen des Eichgesetzes. Die Stadt ist berechtigt, die vorgenommenen Einbauten zu überprüfen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichten und von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangen bzw. auf solche zurückgreifen. Ggf. hierfür entstehende Kosten trägt der Gebührenpflichtige. In diesen Fällen ist ein Gebührennachlass allerdings nur insoweit möglich, soweit dadurch eine jährliche Abwassermenge von 40 cbm für jede Person nicht unterschritten wird, die im Abrechnungszeitraum überwiegend auf dem Grundstück ihren ständigen Wohnsitz hatte.

Der Nachlassantrag ist innerhalb von 2 Monaten nach dem letzten Abrechnungszeitraum bei der Stadt einzureichen.

- (7) Bei Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung gilt die in m³ gemessene tatsächliche Menge eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes als in die öffentliche Anlage gelangt, mindestens jedoch 2 m³ je Abfuhr.
- (8) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach den vollen abgerundeten Quadratmetern (m²) überbauter und befestigter Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage der Stadt gelangen kann. Hierbei ist es unerheblich, ob dies allein über die Grundstücksentwäs-

serungsanlage des Grundstückseigentümers geschieht (unmittelbar) oder ob die Einleitung über die Straße (Gosse) oder das Grundstück eines Nachbarn erfolgt (mittelbar) oder auf sonstige Weise.

- (9) Wird eine Anlage zur Versickerung oder Speicherung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu dezentralen Abwasseranlagen der Stadt, so wird die sich aus der versiegelten Fläche ergebende Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 10 % reduziert. Voraussetzung ist allerdings ein Stauvolumen im Verhältnis von mindestens 2 m³ Speichervolumen je 100 m² angeschlossener Fläche.
- (10) Bei versickerungsfähigem Pflaster (Kies-/Splittdecken, Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster usw.) und bei Dachbegrünung wird die sich aus dieser versiegelten Fläche ergebende Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 50 % reduziert.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³
- a) in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry 3,83 €
soweit nicht Absatz 2 einschlägig ist.
- b) Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorgeklärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten, beträgt die Abwassergebühr 1,11 €
- (2) Die Abwassergebühr nach § 3 Absatz 7 beträgt je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes
1. im Rahmen der Sammelabfuhr 12,06 €
2. bei Bedarfsabfahren 13,52 €
- (3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m²/Jahr 0,27 €

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Eine direkte Abrechnung der Gebühren mit Mietern ist möglich, sofern diese Verbräuche getrennt über Zähler gemessen werden, die jederzeitige Zugänglichkeit dieser gewährleistet ist und der Vermieter gesamtschuldnerisch haftet.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht/Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt am Ende des Monats, in dem die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Kalenderjahres bzw. soweit die Gebührenpflicht zu einem späteren Zeitpunkt entsteht, mit dieser zeitgleich.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.05., 01.07., 01.09., und 01.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01.03. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet.
- (4) Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung werden durch besonderen Bescheid erhoben. Sie sind jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig. Der Bescheid

kann vorsehen, dass dieser auch für zukünftige Gebührenzeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Gebührensatz nicht ändern.

- (5) Die Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Königslutter GmbH und Wasserverband Vorsfelde sind gemäß § 12 Absatz 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen, soweit es die Stadt nicht selbst durchführt.
- (6) Die Gebühren der dezentralen Abwasserbeseitigung (§ 3 Absatz 7) werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid wird unmittelbar nach Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erteilt, das Unternehmen ist berechtigt, die Gebühr entgegenzunehmen.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 3 NDsg) folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDsg bei der Stadtwerken Königslutter GmbH und dem Wasserverband Vorsfelde zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift und Verbrauchsdaten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 sowie §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Ab 01.01.2005 treten die Satzung vom 04.09.2001 sowie der 1. Nachtrag vom 21.12.2001 außer Kraft.

Königslutter am Elm, 26.11.2004

gez. Lippelt

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004

213.

Bekanntmachung der

**9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis III wird aufgenommen:

- Klosterstraße einschließlich Vorplatz am Portal der Kirche St. Marienberg

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Helmstedt, den 16.12.2004

gez. Eisermann

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004

214.

Bekanntmachung der

**10. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt
vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	3,48 €
Reinigungsklasse II	6,96 €
Reinigungsklasse III	8,76 €
Reinigungsklasse IV	1,68 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Helmstedt, den 16.12.2004

gez. Eisermann

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004

215.

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Tierpark Essehof“, 1. Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung in der Ortschaft Essehof

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2004 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Essehof sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 15.12.04

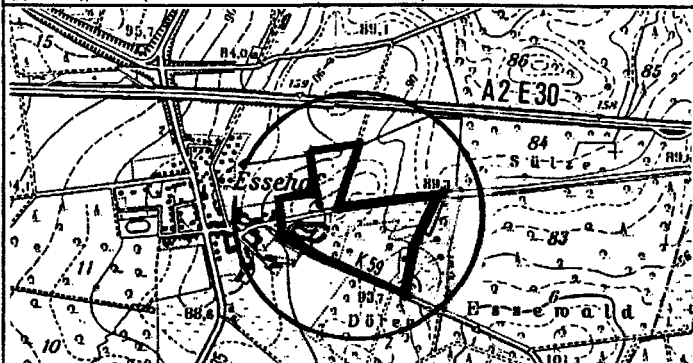
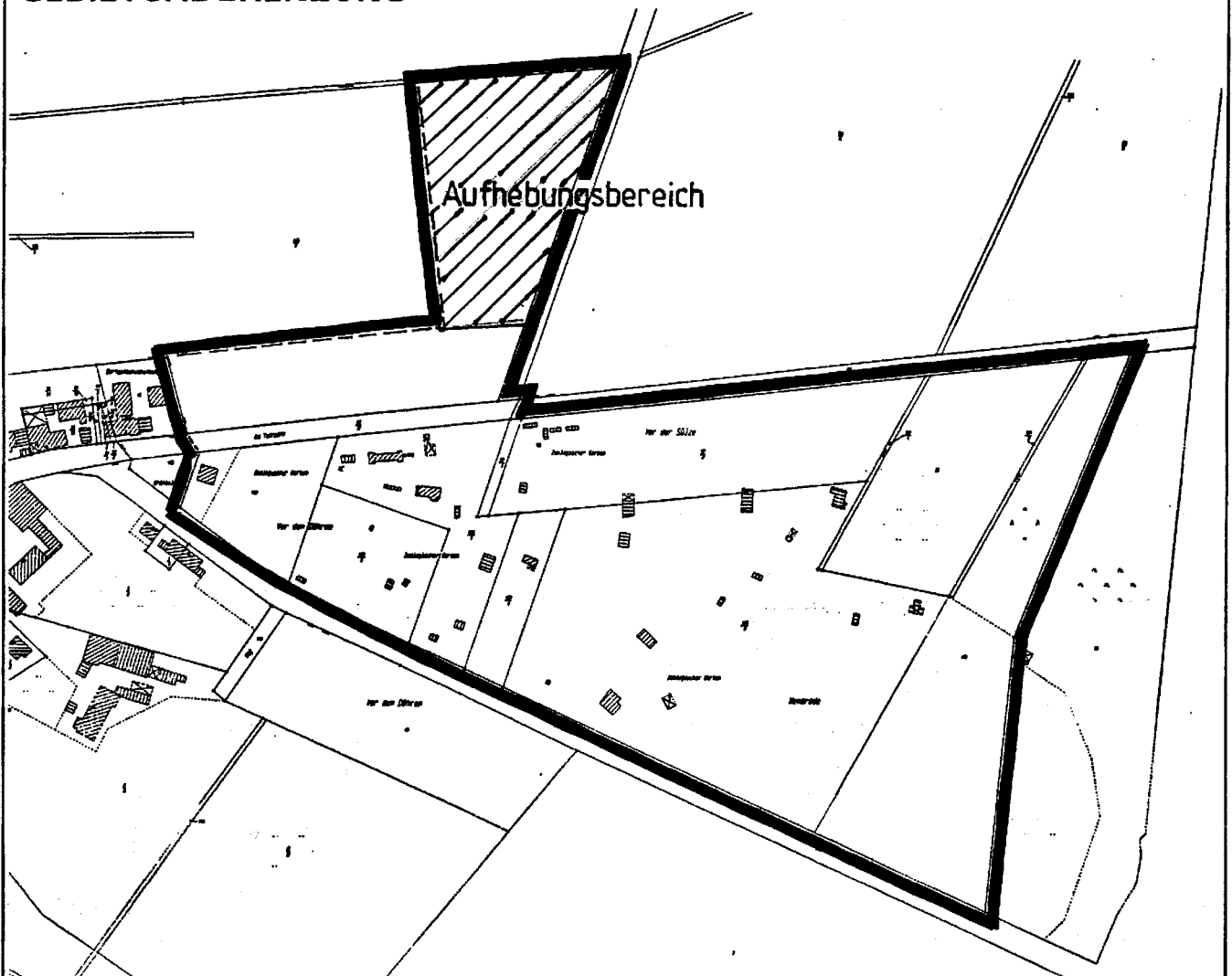
gez. Werner Denneberg

Bürgermeister

**GEMEINDE
LANDKREIS
BEBAUUNGSPLAN**

**LEHRE, ORTSCHAFT ESSEHOF
HELMSTEDT
TIERPARK ESSEHOF, 1. ÄNDERUNG,
ERGÄNZUNG UND TEILAUFBEBUNG**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage, nördlich der K 59, und erfaßt überwiegend den bestehenden Tierpark.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt

38100 Braunschweig

216.

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre, hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Vor dem Dorfe“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Essenrode

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2004 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Essenrode sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 15.12.04

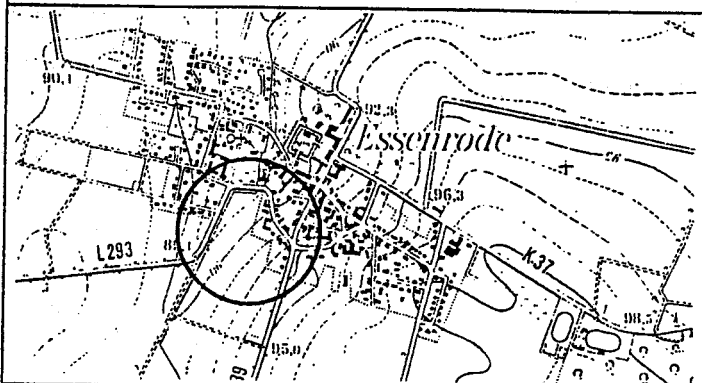
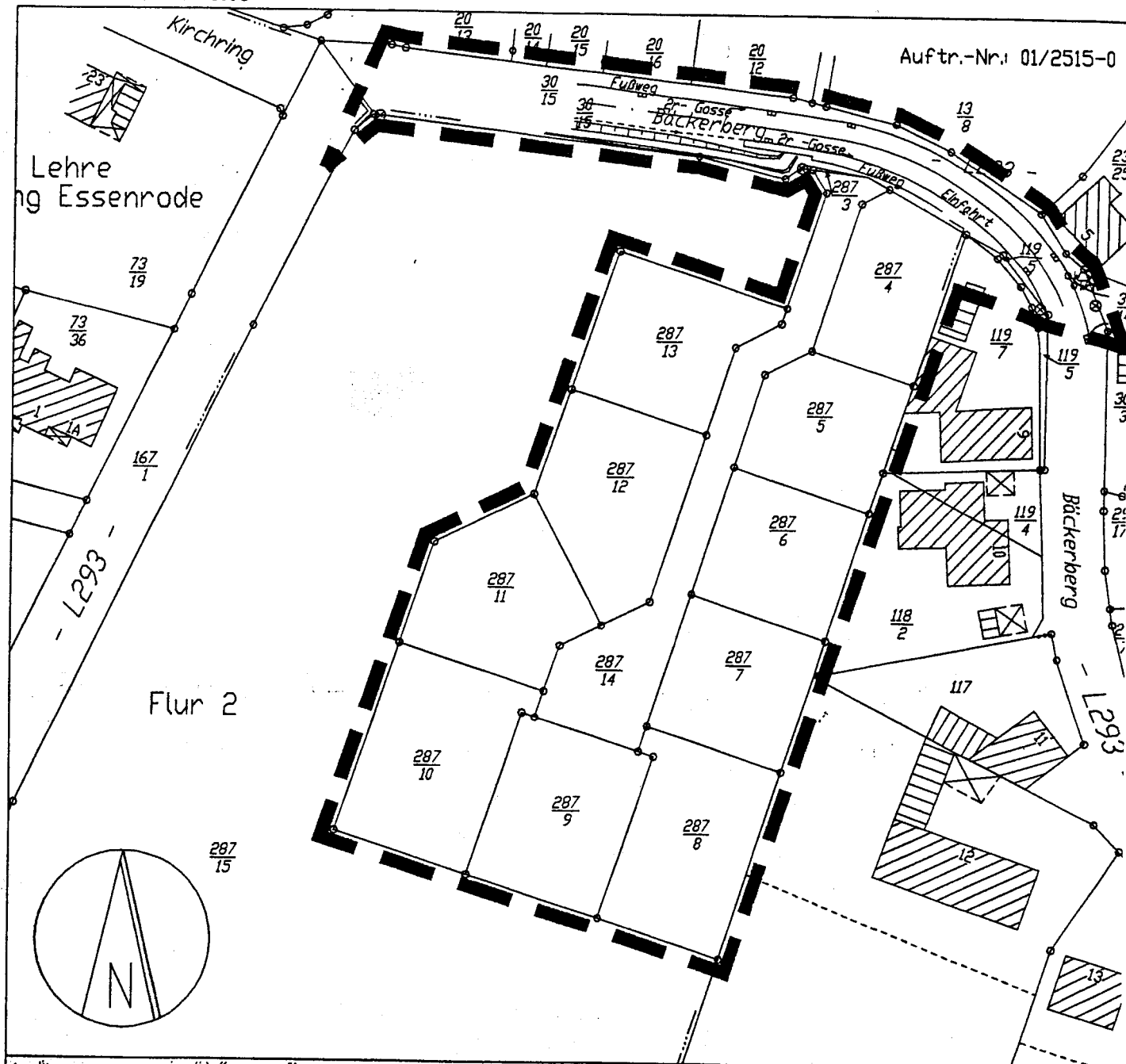
gez. Werner Denneberg
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

VOR DEM DORFE

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage, südöstlich der L 293 (Bäckerberg), wie dargestellt.

217. Bekanntmachung über

Manöver und Übungen der Bundeswehr/ der verbündeten Streitkräfte

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, daß beabsichtigt ist, folgende Übung durchzuführen:

Übung „FROSTY LANCE“ von Teilen einer britischen Einheit vom 24.01. – 28.01.2005

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen.

Anträge auf Schadensleistungen für eventuell eingetretene Schäden sind unverzüglich zu stellen. Antragsformulare sind bei den Gemeinden/ Samtgemeinden/ Städten zu erhalten.

Landkreis Helmstedt
- Ordnungsamt -

gez. Herzog
Leitender Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 48 vom 30.12.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian